

§ 35a BAG Lehrberuf in der Zahnärztliche Fachassistentz

BAG - Berufsausbildungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1)Hinsichtlich eines Lehrberufs in der Zahnärztlichen Fachassistentz sind
 1. 1.die Verordnungen gemäß § 6 Abs. 6 und §§ 7, 8, 8a, 24 und 27b im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit zu erlassen und
 2. 2.die §§ 8b, 8c, 27, 27a, 28, 29, 30 und 30b nicht anzuwenden.
2. (2)Für einen Lehrberuf gemäß Abs. 1 gelten folgende Sonderbestimmungen:
 1. Die Lehrlingsstelle hat die Eintragung des Lehrvertrags gemäß§ 20 Abs. 3 auch zu verweigern, wenn der Lehrling nicht die Voraussetzungen der für die Berufsausübung erforderlichen gesundheitlichen Eignung und Vertrauenswürdigkeit erfüllt.
 2. Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die Lehrabschlussprüfung gemäß§ 22 ist ein vom Landeshauptmann entsandter Angehöriger des zahnärztlichen Berufs.
 3. Voraussetzung für die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung gemäß§ 23 Abs. 5 ist der Nachweis der für die Ausübung der Zahnärztlichen Assistenz erforderlichen Qualifikation; § 23 Abs. 7 und 9 ist nicht anzuwenden.
 4. Dem Bundes-Berufsausbildungsbeirat gemäß § 31 gehören zwei vom Bundesminister für Gesundheit zu bestellende Mitglieder mit beratender Stimme an.

In Kraft seit 01.05.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at